



Landgericht Hildesheim Der Präsident

Landgericht Hildesheim, Postfach 10 08 55, 31108 Hildesheim

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hildesheim, 25.04.2012

Postanschrift:

Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim

☎ Vermittlung: (0 51 21) 9 68-0

☎ Durchwahl: (0 51 21) 9 68-468

☎ Telefax: (0 51 21) 9 68-473

✉ e-mail: LGHI-Verwaltungspoststelle@
justiz.niedersachsen.de

🌐 web: www.landgericht-hildesheim.niedersachsen.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a),
BT-Drucksache 17/1468;
Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen
Gerichtsbarkeit auf Notare, BT-Drucksache 17/1469**

hier: Anhörung am 09.05.2012

Ihr Zeichen: PA 6 - 5410-2.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzentwürfen bedanke ich mich und mache davon gern Gebrauch.

Der zur Beratung stehende Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare sieht als wesentlichen Bestandteil die Ergänzung des § 23a GVG um einen Absatz 4 vor, durch den für die Länder die Möglichkeit geschaffen werden soll, Aufgaben in Nachlasssachen im Sinne des § 342 Abs. 1 FamFG von den Amtsgerichten auf die Notare zu übertragen. Die Umsetzung dieses Entwurfs würde den Ländern im Bereich der Nachlassgerichte weit-

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
9.00 - 12.00 Uhr

Überweisung auf das Konto des Landgerichts:
Kto-Nr. 1060023880 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN-Code: DE 50 2505 0000 0106 0238 80
SWIFT-BIC Nord/LB: NOLA DE 2H

gehende strukturelle Veränderungen ermöglichen und so Chancen für eine nachhaltige Entlastung der Justiz eröffnen. Dies wäre begrüßenswert. Soweit in einigen Bundesländern derzeit in der Sache Bedenken bestehen, wäre die beabsichtigte Öffnungsklausel zudem ein geeigneter Weg, es Ländern, die bereit sind, davon Gebrauch zu machen, zu ermöglichen, Erfahrungen mit einer Aufgabenübertragung welchen Umfangs auch immer zu sammeln, von denen andere Länder später profitieren könnten.

Da nun aber im Hinblick auf den bisherigen Verlauf der Beratungen die Erreichung der für die Umsetzung dieses Entwurfes nötigen Mehrheit für eine Änderung des Grundgesetzes (BT-Drucksache 17/1468) fraglich erscheint, möchte ich mich als Praktiker darauf beschränken, Stellung zu der in der Fachdiskussion als „kleine Lösung“ bezeichneten Variante zu nehmen, die die Schaffung der Möglichkeit einer lediglich teilweisen Aufgabenübertragung in den Grenzen des gegenwärtigen Verfassungsrahmens vorsieht. Konkret geht es hierbei um die Übertragung zweier bisher zumindest auch bei den Amtsgerichten angesiedelter Aufgaben, nämlich der Verwahrung neu beurkundeter Verfügungen von Todes wegen (dazu sogleich unter a) und der Aufnahme von Erbscheinsanträgen nebst eidesstattlichen Versicherungen gemäß § 2356 Abs. 2 BGB (dazu unten unter b).

a) Nach gegenwärtiger Rechtslage werden notarielle Testamente bei den Amtsgerichten verwahrt, privatschriftliche Testamente können dort verwahrt werden (§§ 34, 34a BeurkG, §§ 346 f. FamFG, § 2248 BGB). Eine Änderung dahingehend, dass eine Verwahrung sämtlicher oder nur notarieller Verfügungen von Todes wegen durch die Notare erfolgt, dürfte verfassungsrechtlich unproblematisch sein. Sie wäre auch mit einer spürbaren Entlastung der Nachlassgerichte verbunden, weil der mit der Verwahrung einhergehende und in seinem tatsächlichen Aufkommen nicht zu unterschätzende Parteiverkehr entfielen. Eine Konzentration der Nachlassgerichte auf andere, mit ihrer Kernaufgabe als Entscheidungsträger zusammenhängende Aufgaben wäre möglich.

Anlass zu Zweifeln daran, dass die Notare grundsätzlich zur Erfüllung einer ihnen übertragenen Verwahrungsaufgabe in der Lage wären, besteht nicht. Schließlich ist gemäß § 34 BeurkG bereits heute die Möglichkeit der Verwahrung von Erbverträgen durch Notare gegeben. Damit zusammenhängende Probleme sind mir nicht bekannt.

Dennoch dürfen die Augen vor konkreten praktischen Bedenken nicht verschlossen werden. So sollte man nicht übersehen, dass eine sichere Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen mit dem Erfordernis erheblicher Sicherheitsvorkehrungen verknüpft sein wird. Deren Einhaltung wiederum wäre im Wege der staatlichen Aufsicht über die Notare zu überprüfen, was mit neuem Aufwand verbunden wäre, so dass fraglich erscheint, ob hier im Ergebnis ein nennenswertes Einsparpotential erschlossen werden kann. Hinzu kommt, dass eine Aufgabenübertragung einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Notare nach sich ziehen dürfte. Letzteres dürfte in Bundesländern mit reinem Notariat möglicherweise hinnehmbar sein, in Bundesländern mit Anwaltsnotariat aber erscheint fraglich, ob sämtliche (Anwalts)Notare verpflichtet werden sollten, sicher nicht unerhebliche Investitionen vorzunehmen. Dem könnte jedoch durch eine flexible Öffnungsklausel Rechnung getragen werden, die den einzelnen Ländern eine nicht zuletzt an der Struktur ihres Notariats orientierte Entscheidung darüber ermöglicht, ob die Aufgabe der Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen auf die Notare übertragen werden oder bei den Nachlassgerichten verbleiben soll.

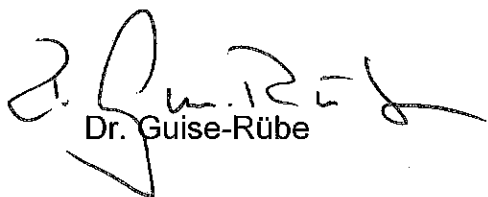
b) Erbscheinsanträge können gegenwärtig formfrei beim Nachlassgericht gestellt werden. Hingegen ist die nach § 2356 Abs. 2 BGB erforderliche eidesstattliche Versicherung formbedürftig. Sie kann *de lege lata* bei Gericht oder vor dem Notar abgegeben werden. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen allein auf die Notare wäre mit erheblichen Vorteilen verknüpft. Dies gilt zunächst in systematischer Hinsicht: Die alleinige Zuständigkeit der Notare für die Antragsaufnahme würde die systematische Trennung zwischen Antrag und Entscheidung mit sich bringen und auf diese Weise nicht nur durch das Vier-Augen-Prinzip eine erhöhte Richtigkeitsgewähr bieten, sondern auch die Aufgabe des Nachlassgerichts funktionsgerecht auf die Entscheidungsfindung beschränken.

Diesem Argument kommt aus dem praktischen Blickwinkel der Justiz auch jenseits bloßer Dogmatik deshalb besondere Bedeutung zu, weil die Erfahrung zeigt, dass die Stellung eines Erbscheinsantrages regelmäßig auch mit über bloße Formfragen hinausgehendem, materiellen Beratungsbedarf des Antragstellers verbunden ist, dem das Nachlassgericht jedoch nur eingeschränkt nachkommen kann. Denn zum einen sind seine personellen Kapazitäten beschränkt, und zum anderen muss darauf geachtet werden, dass die Rolle des Entscheiders nicht in unzulässiger Weise mit

der des Beraters verknüpft wird. Die Antragstellung vor dem Notar würde daher auch dem rechtsuchenden Bürger entgegenkommen, da die formal nötigen Handlungen dort mit einer materiell erforderlichen oder gewünschten Beratung verknüpft werden können.

Schließlich wäre die Übertragung der Aufnahme von Anträgen auf Erteilung von Erbscheinen auf Notare auch mit einer direkten Entlastung der Nachlassgerichte verbunden.

c) Zusammenfassend hielte ich es demnach für begrüßenswert, wenn den Bundesländern zumindest die Möglichkeit eröffnet würde, die Zuständigkeit für die Verwahrung neu beurkundeter notarieller Verfügungen von Todes wegen und für die Aufnahme von Erbscheinsanträgen auf die Notare zu übertragen. Aus praktischer Sicht wäre somit eine diesbezügliche differenzierte Öffnungsklausel zu wünschen, die es jedem Bundesland ermöglicht, unter besonderer Berücksichtigung seiner Notariatsstruktur zu entscheiden, in welchem Ausmaß eine Aufgabenübertragung erfolgen soll. Nach ersten Erfahrungen mit erfolgten Aufgabenübertragungen würde sich dann möglicherweise auch die Frage einer gegenwärtig noch zur Beratung stehenden umfassenden Öffnungsklausel neu stellen und fundierter zu beantworten sein.



Dr. Guise-Rübe